

Gesetzesentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen und zur Beschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit

A. Problem

Die Vorstands- und Managergehälter haben sich weiter von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt. Eine aktuelle Studie zeigt, dass Vorstände von DAX-Unternehmen über das 50-Fache des Durchschnittsgehalts ihrer Angestellten verdienen. Die Vergütungsstrukturen sind außerdem immer noch zu sehr auf den kurzfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet und bieten somit einen Anreiz für eine übermäßige Risikobereitschaft der Vorstände. Aufgrund der steuerlichen Abzugsfähigkeit dieser Vergütungen fallen sie auch der Allgemeinheit zur Last. Noch immer fehlt eine gesetzliche Regelung, wonach variable Vergütungen bei Schlechtleistung oder regelwidrigem Verhalten verbindlich einbehalten oder zurückgefordert werden müssen. Die bisher ergriffenen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen und die freiwilligen Regeln, die sich die deutsche Wirtschaft mit dem Corporate Governance Kodex zur Beurteilung der Angemessenheit von Vorstandsgehältern gegeben hat, konnten diese Entwicklung nicht wirksam verhindern. Maß und Mitte sind bei den Managergehältern nicht länger gewährleistet. Dies gefährdet die breite Akzeptanz der sozialen Marktwirtschaft und das Vertrauen in eine faire und leistungsgerechte Entlohnung.

B. Lösung

Die geltenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen zur Angemessenheit von Vergütungsvereinbarungen, zur Transparenz des Entscheidungsverfahrens und zur Haftung des Aufsichtsrats müssen verbindlicher ausgestaltet und um Entscheidungskompetenzen für die Eigentümer der Unternehmen ergänzt werden. Zudem ist eine steuerliche Abzugsbeschränkung für unangemessene Gesamtbezüge und Ruhegehälter von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft einzuführen. Bei Schlechtleistung oder regelwidrigem Verhalten wird ein Anspruch des Aufsichtsrates auf Herabsetzung der Bezüge sowie Rückforderung von Ruhegehältern

eingeführt. Vorstandsmitglieder werden gesetzlich dem Wohl des Unternehmens, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Aktionärinnen und Aktionäre und dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet. Künftig muss die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Vorschlag des Aufsichtsrates über die Festsetzung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder entscheiden. Dazu muss der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsbezüge zum durchschnittlichen Gehalt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Unternehmens darlegen.

C. Alternativen

keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die steuerliche Abzugsbeschränkung führt zu nicht bezifferbaren Steuermehreinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Einführung einer steuerlichen Abzugsbeschränkung entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da die steuerliche Abzugsbeschränkung nur Vorstände von Aktiengesellschaften betrifft, entsteht für die Wirtschaft lediglich ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen allenfalls geringe Bürokratiekosten aus den zusätzlichen Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Einführung einer steuerlichen Abzugsbeschränkung führt zu keinem Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung unangemessener Managergehälter ([...]gesetz – [...]G)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kapitalgesellschaften“ die Wörter „vorbehaltlich § 10 Nummern 5 und 6“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 10 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) An § 10 werden die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt:
 - „5. die Gesamtbezüge eines einzelnen Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) ohne Aufwendungen im Sinne des § 4 Absatz 5 Nummer 14 und § 6a Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie in Summe den Betrag von 500.000 Euro übersteigen. Entsprechendes gilt für Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder von Europäischen Gesellschaften und anderen Kapitalgesellschaften, die nach ihrem Gründungsstatut einer Aktiengesellschaft vergleichbar sind, und für die Gesamtbezüge von persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien;
 6. Ruhebezüge (Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art im Sinne des § 87 Abs. 1 des Aktiengesetzes) jedes ehemaligen Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft oder dessen Hinterbliebenen, soweit sie die jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung übersteigen und die Zusage oder das Versprechen nach dem (Datum der Beschlussfassung des Gesetzesentwurfs) erteilt wird. Entsprechendes gilt für die Ruhebezüge der ehemaligen Vorstandsmitglieder oder deren Hinterbliebenen von Europäischen Gesellschaften und anderen Kapitalgesellschaften, die nach ihrem Gründungsstatut einer Aktiengesellschaft vergleichbar sind, und für die der ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und deren Hinterbliebene.“
3. § 34 wird wie folgt geändert:

In § 34 werden nach Absatz 6a die folgenden Absätze eingefügt:

„(6b) § 9 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Gesetzes vom ist erstmals für Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem (Datum der Beschlussfassung des Gesetzentwurfs) beginnen.

(6c) § 10 Nummer 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes vom ist erstmals für Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem (Datum der Beschlussfassung des Gesetzentwurfs) beginnen.“

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. An § 4 Absatz 5 wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Aufwendungen für den Aufbau einer Altersvorsorge von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft oder deren Hinterbliebene, soweit die Zusagen oder Versprechen, die nach dem (Datum der Beschlussfassung des Gesetzentwurfs) gegeben wurden, den Betrag der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung übersteigen. Entsprechendes gilt für die Aufwendungen für den Aufbau einer Altersvorsorge der Vorstandsmitglieder oder deren Hinterbliebene von Europäischen Gesellschaften und anderen Kapitalgesellschaften, die nach ihrem Gründungsstatut einer Aktiengesellschaft vergleichbar sind und der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und deren Hinterbliebene.“

2. § 6a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen,

b) In Absatz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, und“ ersetzt,

c) An Absatz 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Ruhebezüge (Pensionszusagen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art im Sinne des § 87 Abs. 1 des Aktiengesetzes) für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder deren Hinterbliebene zum Gegenstand hat, die den Betrag der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung nicht übersteigen und die Zusage oder das Versprechen nach dem [Datum der Beschlussfassung des Gesetzentwurfs] erteilt wird. Entsprechendes gilt für die Ruhebezüge der Vorstandsmitglieder oder deren Hinterbliebene von Europäischen Gesellschaften und anderen Kapitalgesellschaften, die nach ihrem Gründungsstatut einer Aktiengesellschaft vergleichbar sind und der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und deren Hinterbliebene.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 5 Nummer 14 in der Fassung des Gesetzes vom ... ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem [Datum der Beschlussfassung des Gesetzentwurfs] beginnen.“

b) Absatz 13 wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 6a Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem [Datum der Beschlussfassung des Gesetzentwurfs] beginnen.“

Artikel 3**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2b wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

b) An Nummer 2b wird der folgende Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch, soweit sie der Abzugsbeschränkung des § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes unterlegen haben;“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) § 9 Absatz 1 Nummer 2b in der Fassung des Gesetzes vom ist erstmals für Erhebungszeiträume anzuwenden, die nach dem [Datum der Beschlussfassung des Gesetzentwurfs] beginnen.“

b) Der bisherige Absatz 2c wird Absatz 2d.

Artikel 4

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. An § 76 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er ist dabei dem Wohl des Unternehmens, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Aktionärinnen und Aktionäre und dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet.“

2. § 87 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die einzelne Vergütung darf eine Höchstgrenze, die aus dem Verhältnis zwischen Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und dem durchschnittlichen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerereinkommen des jeweiligen Unternehmens vom Aufsichtsrat vorzuschlagen und von den Hauptversammlung zu beschließen ist, nicht überschreiten.“

b) In Absatz 1 Satz 4 (neue Nummerierung) wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ und das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ und das Wort „herabsetzen“ durch das Wort „herabzusetzen“ ersetzt.

d) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Herabsetzung der Bezüge nach Absatz 1 und Absatz 2 gegen ein Mitglied des Vorstands im Falle einer erheblichen Pflichtverletzung oder Schlechtleistung sowie bei regelwidrigem Verhalten des Vorstandsmitglieds.“

3. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. den Vorschlag des Aufsichtsrates über die Festsetzung des Verhältnisses zwischen der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und dem durchschnittlichen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerereinkommen des jeweiligen Unternehmens;

5. den Vorschlag des Aufsichtsrates über die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder nach § 87 Absatz 1;“

b) Die Nummern 4 bis 8 werden zu den Nummern 6 bis 10.

Artikel 5

Inkrafttreten

„Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Berlin, den [...]

Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Entwicklung von Managergehältern, insbesondere der Vorstandsgehälter börsennotierter Aktiengesellschaften, hat sich im Zuge der zunehmenden Kapitalmarktorientierung dieser Unternehmen immer stärker von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt. Nach einer Studie, die die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität München zur Vergütung der Vorstände in den DAX- und MDAX-Unternehmen im Geschäftsjahr 2015 durchführte, verdienen Vorstände im Schnitt das 50-Fache des Durchschnittsgehalts eines DAX-Angestellten. Die Vergütungsstrukturen sind außerdem immer noch auf den kurzfristigen Erfolg der Unternehmen ausgerichtet. Sie bieten deshalb einen Anreiz für eine übermäßige Risikobereitschaft der Vorstände. Die bisher ergriffenen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen im Aktiengesetz, wie die Konkretisierung der Angemessenheit der Vergütungsvereinbarungen, die Verbesserung der Transparenz des Entscheidungsverfahrens oder die Konkretisierung der Haftungsfolgen des Aufsichtsrates haben diese Entwicklung nicht verhindern können. Auch die Selbstverpflichtung für eine angemessene und leistungsgerechte Festlegung der Vorstandsgehälter, die sich die deutsche Wirtschaft mit dem „Corporate Governance Kodex“ auferlegt hat, bewirkte bisher in der Praxis wenig.

Dies zeigt, dass bei den Managementgehältern Maß und Mitte verloren gegangen sind. Die Missstände gefährden die Akzeptanz der sozialen Marktwirtschaft und das Vertrauen in eine faire und leistungsgerechte Vergütung. Sie stellen ein unangemessenes Missverhältnis zwischen Risiko und Haftung dar. Während Gesellschafter oder geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften ganz überwiegend mit ihrem persönlichen Vermögen haften, Einlagen in das Betriebsvermögen stellen und das unternehmerische Risiko voll tragen, sind Vorstände von Kapitalgesellschaften nicht zuletzt durch entsprechende Versicherungen, die die Unternehmen für sie abschließen, von nahezu jeder Haftung freigestellt. Dies rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung dieser Unternehmensrechtsformen bei den Bestimmungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben.

Diese gilt erst recht für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Vorstand und dem Unternehmen, da dann keine Leistungen mehr für das Unternehmen erbracht werden. Damit ist die Vergleichbarkeit zum gesetzlichen Ruhestand eines Beschäftigten gegeben.

Zudem erforderlich ist eine Ergänzung der geltenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen um weitere gesetzliche Maßnahmen um überhöhten variablen Bezügen und Ruhegehältern von Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften entgegenzuwirken. Dazu sollen die Eigentümer über die Hauptversammlungen mehr Verantwortung tragen und jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrates über Vergütungen und Gehälter in geeigneter Weise mitentscheiden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch ein Verbot der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Gesamtvergütungen von Vorständen von Aktiengesellschaften, soweit sie 500.000 Euro übersteigen, und für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und ähnlichen Leistungen, soweit sie den Betrag der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West in Höhe von aktuell 76.200 Euro übersteigen, soll der Zahlung unangemessener Vorstandsgehälter entgegen gewirkt werden. Verfassungsrechtlich ist zwar nicht möglich, eine allgemeine gesetzliche Höchstgrenze für Vergütungen festzulegen. Die Eigentümer sollen überhöhte Managergehälter künftig aber in stärkerem Maße aus den Gewinnen finanzieren müssen. Die Allgemeinheit soll so von einer Mitfinanzierung solcher überhöhter Bezügezahlungen entlastet werden.

Die vorgesehene Abzugsbeschränkung überhöhter Vorstandsbezüge verstößt nicht gegen das im Einkommensteuerrecht geltende Nettoprinzip. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung

zur Verfassungsmäßigkeit des körperschaftsteuerlichen Abzugsverbots für Aufsichtsratsvergütungen feststellt (BVerfGE 34, 103 -118), gilt das Nettoprinzip nicht absolut. Dem Gesetzgeber ist es nicht verwehrt, aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gründen unangemessene Vergütungen auch mit steuerlichen Regelungen entgegenzutreten. Solche Gründe liegen vor, da durch überhöhte Vorstandsvergütungen, die nach gesellschaftlich anerkannten Maßstäben in keinem Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen, die Akzeptanz der sozialen Marktwirtschaft gefährdet wird.

Zudem hat der Aufsichtsrat eine Höchstgrenze für das Verhältnis zwischen Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und dem durchschnittlichen Arbeitnehmerinkommen des jeweiligen Unternehmens zu bestimmen, die durch die vertraglichen Vorstandsvergütungen nicht überschritten werden darf. Die Hauptversammlung muss darüber Beschluss fassen, ebenso wie über die Gesamtvergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder.

Vorstände von Aktiengesellschaften werden künftig dem Wohl des Unternehmens, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Aktionärinnen und Aktionäre und dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet. Die Kriterien, unter denen Vorstandsbezüge durch den Aufsichtsrat herabgesetzt oder zurückgefordert werden können, werden verbindlicher ausgestaltet. Im Falle einer Schlechtleistung oder regelwidrigem Verhalten eines Vorstandsmitglieds wird ein gesetzlicher Anspruch auf Herabsetzung oder Rückforderung eingeführt.

III. Alternativen

Statt einer Abzugsbeschränkung für die Gesamtbezüge könnte auch eine Abzugsbeschränkung für bestimmte Bezügebestandteile, etwa variable Bezüge, eingeführt werden. Dies könnte aber durch eine Änderung der Aufteilung der Gesamtbezüge auf feste und variable Bestandteile umgangen werden.

Das Gesetz zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen hat seit dem Jahr 2009 gezeigt, dass zusätzliche Transparenzerfordernisse sowie die Regelungen zur Angemessenheit, die der Aufsichtsrat zu berücksichtigen hat, keinen hinreichenden Erfolg hatten. Daher ist es geboten, künftig die Eigentümer eines Unternehmens selbst über die Vergütungsstrukturen auf Vorschlag des Aufsichtsrates entscheiden zu lassen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 1) und des Einkommensteuergesetzes (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund teilweise zusteht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative des Grundgesetzes, da zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit eine bundeseinheitliche Regelung für die Ermittlung des Gewerbeertrags erforderlich ist.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aktiengesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um die Aktiengesellschaft als standardisierte und gleichmäßig ausgestaltete Gesellschaftsform zu erhalten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen**1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Es sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Verpflichtung der Vorstände einer Aktiengesellschaft nicht nur auf das Wohl der Aktionäre und Aktionärinnen sondern auch auf das Wohl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Allgemeinheit wird deren Orientierung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung gefördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die steuerliche Abzugsbeschränkung für Gesamtbezüge und für Ruhegehälter von Vorstände von Aktiengesellschaften entstehen nicht bezifferbare Mehreinnahmen für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Die steuerlichen Abzugsbeschränkungen beziehen sich nur auf Vorstände von Aktiengesellschaften und verursachen deshalb nur einen geringfügigen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen aufgrund der steuerlichen Abzugsbeschränkungen für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften höhere Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluation

Die Regelung soll dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 9)

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 KStG können bestimmte Leistungen an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien abgezogen werden. Für diese Leistungen normiert die Änderung in § 10 KStG (vgl. Nummer 2) allgemeine Abzugsbeschränkungen. Die Änderung des § 9 KStG stellt sicher, dass diese Beschränkungen nicht durch die Vorgabe des § 9 Absatz 1 Nummer 1 KStG aufgehoben werden.

Zu Nr. 2 (§ 10)

Die Änderung normiert Abzugsbegrenzungen für aktive und ehemalige Vorstände von Aktiengesellschaften und vergleichbare Gesellschaften sowie persönlich haftende Gesellschafter von Kommanditgesellschaften auf Aktien und deren Hinterbliebene. Die neuen Abzugsbegrenzungen sollen dazu beitragen, dass künftig angemessene Gesamtbezüge und Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art an diese Personengruppe gezahlt werden.

§ 10 Nummer 5 KStG sieht eine Abzugsbegrenzung für die Gesamtbezüge von Höhe von 500.000 Euro vor. Dazu zählen im Sinne des § 87 Absatz 1 AktG Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und anreizorientierte Vergütungszusagen. Für Aufwendungen für die Altersvorsorge wird eine gesonderte Abzugsbegrenzung eingeführt. Der Sockelbetrag von 500.000 Euro ist so festgelegt, dass auch weiterhin ein hohes Entgelt für überdurchschnittliche Arbeitsleistungen vollständig abziehbar bleibt.

§ 10 Nummer 6 KStG enthält ein Abzugsverbot für Ruhegehälter, soweit sie den Betrag der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West übersteigen. Dieser Betrag beläuft sich aktuell auf 76.200 Euro. Die Regelung bezieht sich im Sinne des § 87 Absatz 1 AktG auf Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art. Durch das Abzugsverbot sollen überzogene Versorgungszusagen eingedämmt werden. Das Abzugsverbot gilt für nach dem Tag der Beschlussfassung des Gesetzentwurfs erteilte Versorgungszusagen. Zum Verbot der Bildung von Pensionsrückstellungen und der Beschränkung von Aufwendungen für die Altersvorsorge siehe Artikel 2.

Zu Nr. 3 (§ 34)

Die Abzugsbegrenzung soll für Wirtschaftsjahre gelten, die nach der Beschlussfassung des Gesetzes beginnen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 4 Absatz 5 Nummer 14)

Die Änderung des § 10 Nummer 6 KStG normiert Abzugsbegrenzungen bei der Auszahlung von Versorgungsleistungen an ehemalige Vorstände von Aktiengesellschaften und vergleichbare Gesellschaften sowie persönlich haftende Gesellschafter von Kommanditgesellschaften auf Aktien und deren Hinterbliebene. Die Abziehbarkeit wird auf den Betrag der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West begrenzt. Mit der Ergänzung des § 4 Absatz 5 um eine Nummer 14 wird erreicht, dass Aufwendungen für den Aufbau einer Altersvorsorge im Hinblick auf Versorgungsversprechen vom Trägerunternehmen für diesen Personenkreis nur nach Maßgabe dieser Beschränkung als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Zu Nr. 2 (§ 6a)

Die Änderung des § 10 Nummer 6 KStG normiert Abzugsbegrenzungen bei der Auszahlung von Versorgungsleistungen an ehemalige Vorstände von Aktiengesellschaften und vergleichbare Gesellschaften sowie persönlich haftende Gesellschafter von Kommanditgesellschaften auf Aktien und deren Hinterbliebene. Die Abziehbarkeit wird auf den Betrag der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West begrenzt. Mit der Änderung des § 6a EStG wird erreicht, dass Rückstellungen aus einer Pensionszusage für diesen Personenkreis nur nach Maßgabe dieser Beschränkung gebildet werden können.

Zu Nr. 3 (§ 52)

Die Beschränkungen bei den Aufwendungen für die Altersvorsorge und bei der Bildung von Pensionsrückstellungen sollen für Wirtschaftsjahre gelten, die nach der Beschlussfassung des Gesetzes beginnen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 9)

Vergütungen, die persönlich haftenden Gesellschaftern von Kommanditgesellschaften auf Aktien seitens der Gesellschaft gewährt werden, mindern das körperschaftsteuerliche Einkommen der Gesellschaft, werden aber auf Ebene der Gesellschaft der Gewerbesteuer unterworfen (§ 8 Nummer 4 GewStG). Unterliegt der persönlich haftende Gesellschafter selbst auch der Gewerbesteuer, würden diese Vergütungen bei ihm nochmals versteuert. Dies schließt die Kürzung des § 9 Nummer 2b GewStG aus. Die Änderung stellt sicher, dass die gewerbesteuerliche Kürzung auch künftig vollumfänglich vorgenommen werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 36)

Die Änderung des § 9 Absatz 1 Nummer 2b GewStG ist erstmals für Erhebungszeiträume anzuwenden, die nach dem Tag der Beschlussfassung des Gesetzentwurfs beginnen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nr. 1 (§76)

Die Verpflichtungen des Vorstands, in deren Rahmen er unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten hat, werden konkretisiert, indem neben dem Wohl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch die Allgemeinheit mit aufgenommen wird. Grundgedanke ist, die Gemeinwohlverpflichtung aus Art. 14 Abs. 2 Grundgesetzes aufzugreifen.

Durch die genauere Definition der Verpflichtungen können künftig sowohl Leistung als auch Schlechtleistung besser beurteilt werden. Dies ist auch zur Entscheidung über die Angemessenheit der Bezüge erforderlich.

Zu Nr. 2 (§87)

Künftig hat der Aufsichtsrat das Verhältnis zwischen der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und dem durchschnittlichen Arbeitnehmerinkommen des jeweiligen Unternehmens zu ermitteln und der Hauptversammlung eine bestimmte Quote vorzuschlagen (als Multiplikator dieses Verhältnisses), die nicht überschritten werden darf.

Zudem wird die Bemessung variabler Vergütungsbestandteile verbindlicher ausgestaltet. Sie müssen künftig eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat eine Begrenzung zu vereinbaren. Die gleiche Verbindlichkeit gilt künftig, wenn sich die Lage der Gesellschaft nach der Festsetzung variabler Vergütungsbestandteile verschlechtert. Damit soll verhindert werden, dass bei schlechter Unternehmenslage mit wenig Liquidität hohe, unveränderliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen sind; diese knüpfen gerade an den Erfolg des Unternehmens an.

Der Aufsichtsrat erhält zudem ein Recht auf Herabsetzung im Falle einer erheblichen Pflichtverletzung oder Schlechtleistung sowie bei regelwidrigem Verhalten. Dieser Anspruch geht Vertragsbestimmungen vor. Zum großen Teil ergeben sich solche Schadenersatz-, Kündigungs- oder Abänderungsan-

sprüche bereits aus allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Es bestehen jedoch sehr unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen und Beweislasten. Daher ist eine spezialgesetzliche Regelung geboten und angemessen.

Zu Nr. 3 (§119)

Die Rechte der Hauptversammlung werden erweitert. Künftig hat sie über den Vorschlag des Aufsichtsrates über die Festsetzung des Verhältnisses zwischen der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und dem durchschnittlichen Arbeitnehmerinkommen des jeweiligen Unternehmens zu entscheiden sowie außerdem über den Vorschlag des Aufsichtsrates über die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder nach § 87 Absatz 1.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.